

Anordnung
über die Finanzierung der Kosten für betriebliche
Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und
sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige pro-
duktionsbedingte Abteilungen“).

Vom 4. Januar 1956

Zwecks Festlegung einer einheitlichen Verrechnungsweise der für die oben genannten Einrichtungen und Zwecke entstehenden Kosten haben die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die nachstehend festgelegten Finanzierungsbestimmungen anzuwenden.

A. Kaderausbildung

§ 1

Lehrlingsausbildung

(1) Von der Summe der gesamten Kosten (Lehrlingsentgelte, Löhne und Prämien für Lehrausbilder, Abschreibungen, Material usw.) sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge abzusetzen, der Restbetrag ist als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

Essengeldzuschüsse zum Lehrlingssessen sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.

(2) Die Finanzierung selbständiger Lehrkombinate erfolgt aus dem Haushalt des zuständigen Ministeriums nach dem Netto-Prinzip.

§ 2

Lehrlingswohnheime, Betriebsberufsschulen, Lehrlings-
betreuung und -fürsorge

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben (Mieten und Pachten, Energie, Brenn- und Treibstoffe, Reinigungsmittel, Büro- und Zeichenmaterial, Material für Betreuung und Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, Verbrauch fremder Leistungen, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Abgaben, Beiträge, Gebühren, Versicherungen und Steuern, Verrechnung des Eigenverbrauchs) — identisch mit dem Begriff der Haushaltssystematik: Material und Leistungen für Büro und Wirtschaft —,
- c) laufende Instandhaltung (Material für eigene Instandhaltung der Grundmittel, Schmiermittel, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Verbrauch fremder Leistungen, Verrechnung des Eigenverbrauchs),
- d) persönliche Kosten (Lohn für Hilfs- und Betreuungspersonal, Zuschläge, Zusatzlöhne, Sozialbeiträge, Personalnebenkosten, Reisekosten, Auslösungen) des Hausmeisters und des sonstigen Personals (Reinigungspersonal, Heizer, Küchenpersonal),
- e) Heimfahrten von Lehrlingen in Lehrlingswohnheimen sowie Fahrgelderstattungen zur Betriebsberufsschule nach den gesetzlichen Bestimmungen (Konto 395)

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Kosten für

- a) Lehr- und Lernmittel (Material für Betreuung und Fürsorge, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel),
- b) wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung, Schülerprämien (Material für Betreuung und Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, **andere sonstige Kostenarten**),

- c) Verpflegung in Lehrlingswohnheimen,
- d) Neubeschaffungen

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

- (3) Die persönlichen Kosten für Schulleiter, Lehrer, Schulsekretärinnen, Heimleiter, Erzieher

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

§ 3

Technische Betriebsschulen, fachliche und gesellschaft-
liche Schulungen sowie Speziallehrgänge

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter können zusätzlich Mittel des Direktorfonds verwendet werden.

§ 4

Betriebsgewerkschaftsschulen, Betriebsparteischulen

Mit Ausnahme der Löhne und Gehälter sowie SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre und Mitarbeiter sind alle übrigen Kosten als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 5

Technische Kabinette

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten (z. B. Anschauungs- und Versuchsmaterial, Dozentengebühren) werden aus dem Direktorfonds des Betriebes finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

B. Aktivistens- und Wettbewerbsbewegung

§ 6

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Prämienzahlungen, Wanderfahnen und Urkunden sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.

C. Kulturelle Fürsorge und Betreuung

§ 7

Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken

(vgl. Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — [ZB1. S. 104])

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für laut Stellenplan beschäftigte Mitarbeiter

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Kosten Konto 702 — Deckung Konto 752.